

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt -
der Stadt Marl

K 21054 B

42. Jahrgang

Donnerstag, 15. August 2013

Nummer 16

Inhalt	Seite
I. Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster	152
II. Öffentliche Anerkennung des Vereins WiLLmA – Marl e. V. als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII	153
III. Satzungsbeschluss der Satzung der Stadt Marl über örtliche Bauvorschriften für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 c für den Bereich südlich der "Alte Brüderstraße" und der Brüderstraße zwischen der Straße "Am Theater" und der Wiener Straße sowie beidseitig der Budapester Straße vom 07.08.2013	154

Herausgeber und Verleger:
Stadt Marl - Der Bürgermeister -, 45765 Marl.
Das Amtliche Bekanntmachungsblatt - Amtsblatt -
ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rat-
haus, Creiler Platz, Zentralgebäude, an der



Information des Bürgerbüros, im i-Punkt im
Marler Stern sowie im Stadtteilbüro Hamm,
Ernst-Reuter-Haus, Sperberweg 3-5, erhältlich.
Es wird außerdem regelmäßig gegen einen
Beitrag von 2,50 € je Zustellung zugesandt.

I. Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster

Der vom Vorhabenträger Lippeverband mit Antrag vom 10.05.2010 vorgelegte und mit Datum vom 01.03.2012 und 24.04.2013 geänderte und ergänzte Plan für die Deichrückverlegung und Lippegestaltung zwischen Lippe-km 43,1 und km 47,5 zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes im Raum Haltern-Lippamsdorf-Marl (HaLiMa) habe ich mit dem **Planfeststellungsbeschluss vom 18.07.2013, AZ.: 54.09.01.03-003** gemäß §§ 68 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) festgestellt.

Gemäß §70 Abs.1 WHG in Verbindung mit § 74 Abs. 4 Satz 2 und 3 VwVfG NRW weise ich auf folgendes hin:

1.

Je eine Ausfertigung des Planfeststellungs-beschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und je eine Ausfertigung des festgestellten Planes liegen zwei Wochen, und zwar in der Zeit vom

22. August 2013 bis zum 05. September (einschließlich)

- beim Bürgermeister der Stadt Haltern am See,

im Verwaltungsgebäude Muttergottesstiege, Rochfordstr. 1, 45721 Haltern am See, im I. Obergeschoss, bei Frau Brachthäuser, Zimmer 170, und Herrn Kiski, Zimmer 109, während der Dienststunden

Montag
08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 17:30 Uhr
Dienstag bis Donnerstag
08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr
Freitag
08:30 - 12:00 Uhr

- beim Bürgermeister der Stadt Marl,

im Bauverwaltungsamt, Zimmer 78, Liegnitzer Str. 5, 45768 Marl, während der Dienststunden

Montag bis Dienstag
08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch
08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
Donnerstag
08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag
08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

2.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist, also am

Ende des 5. September 2013 gilt der Planfeststellungsbeschluss den übrigen Betroffenen, denen er nicht zugestellt wurde, als zugestellt. Der Planfeststellungsbeschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich von der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54, Nevinghoff 22 in 48147 Münster angefordert werden.

Anträge, mit denen Ansprüche auf Herstellung von Einrichtungen oder auf angemessene Entschädigung nach § 75 Abs. 2 Satz 2 und 4 VwVfG NRW geltend gemacht werden, sind schriftlich an die Planfeststellungsbehörde zu richten.

Sie sind innerhalb von 3 Jahren nach dem Zeitpunkt zulässig, zu dem der Betroffene von den Nachteilen des dem unanfechtbar festgestellten Plan entsprechenden Vorhabens oder der Anlage Kenntnis erhalten hat; sie sind ausgeschlossen, wenn nach der Herstellung des dem Plan entsprechenden Zustandes 30 Jahre vergangen sind (§ 70 Abs. 1 WHG i. V. m. § 75 Abs. 3 VwVfG NRW)

Münster, 26.07.2013

Bezirksregierung Münster
- Obere Wasserbehörde -
Im Auftrag

gez. Nolte

II.

Öffentliche Anerkennung des Vereins WiLLmA – Marl e. V. als freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII

Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss der Stadt Marl hat in seiner Sitzung am 10.07.2013 beschlossen, dass der Verein WiLLmA – Marl e. V. als freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII anerkannt wird.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Beschluss über die öffentliche Anerkennung des Vereins WiLLmA – Marl e. V. als freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII vom 05.08.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

Marl, 05.08.2013

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister

III.**Satzungsbeschluss der Satzung der Stadt Marl über örtliche Bauvorschriften für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 c für den Bereich südlich der "Alte Brüderstraße" und der Brüderstraße zwischen der Straße "Am Theater" und der Wiener Straße sowie beidseitig der Budapester Straße vom 07.08.2013**

Der Rat der Stadt Marl hat am 18.07.2013 die Satzung der Stadt Marl über örtliche Bauvorschriften für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 c für den Bereich südlich der "Alte Brüderstraße" und der Brüderstraße zwischen der Straße "Am Theater" und der Wiener Straße sowie beidseitig der Budapester Straße als Satzung beschlossen.

Die Satzung der Stadt Marl über örtliche Bauvorschriften für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 c für den Bereich südlich der "Alte Brüderstraße" und der Brüderstraße zwischen der Straße "Am Theater" und der Wiener Straße sowie beidseitig der Budapester Straße liegt bei.

Der Ratsbeschluss hat folgenden Wortlaut:

„Die Satzung der Stadt Marl vom 26.02.2008 und die 1. Änderungssatzung vom 12.01.2009 über örtliche Bauvorschriften für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 c wird aufgehoben.

Aufgrund des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2013 (GV NRW, S. 142), des § 7 (Satzungen) und § 41 Abs. 1 f (Zuständigkeit des Rates) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV NRW, S. 194) wird die als Anlage beigefügte Gestaltungssatzung über örtliche Bauvorschriften für die äußere Gestaltung bauliche Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 c für den Bereich südlich der "Alte Brüderstraße" und der Brüderstraße zwischen der Straße "Am Theater" und der Wiener Straße sowie beidseitig der Budapester Straße beschlossen.“

Marl, 07.08.2013

gez.

Werner Arndt

Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Satzungsbeschluss der Satzung der Stadt Marl über örtliche Bauvorschriften für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 c für den Bereich südlich der "Alte Brüderstraße" und der Brüderstraße zwischen der Straße "Am Theater" und der Wiener Straße sowie beidseitig der Budapester Straße vom 07.08.2013 wird hiermit öffentlich bekannt.

Hinweise:**§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber

der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3

beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2

beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung

verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Marl, 07.08.2013

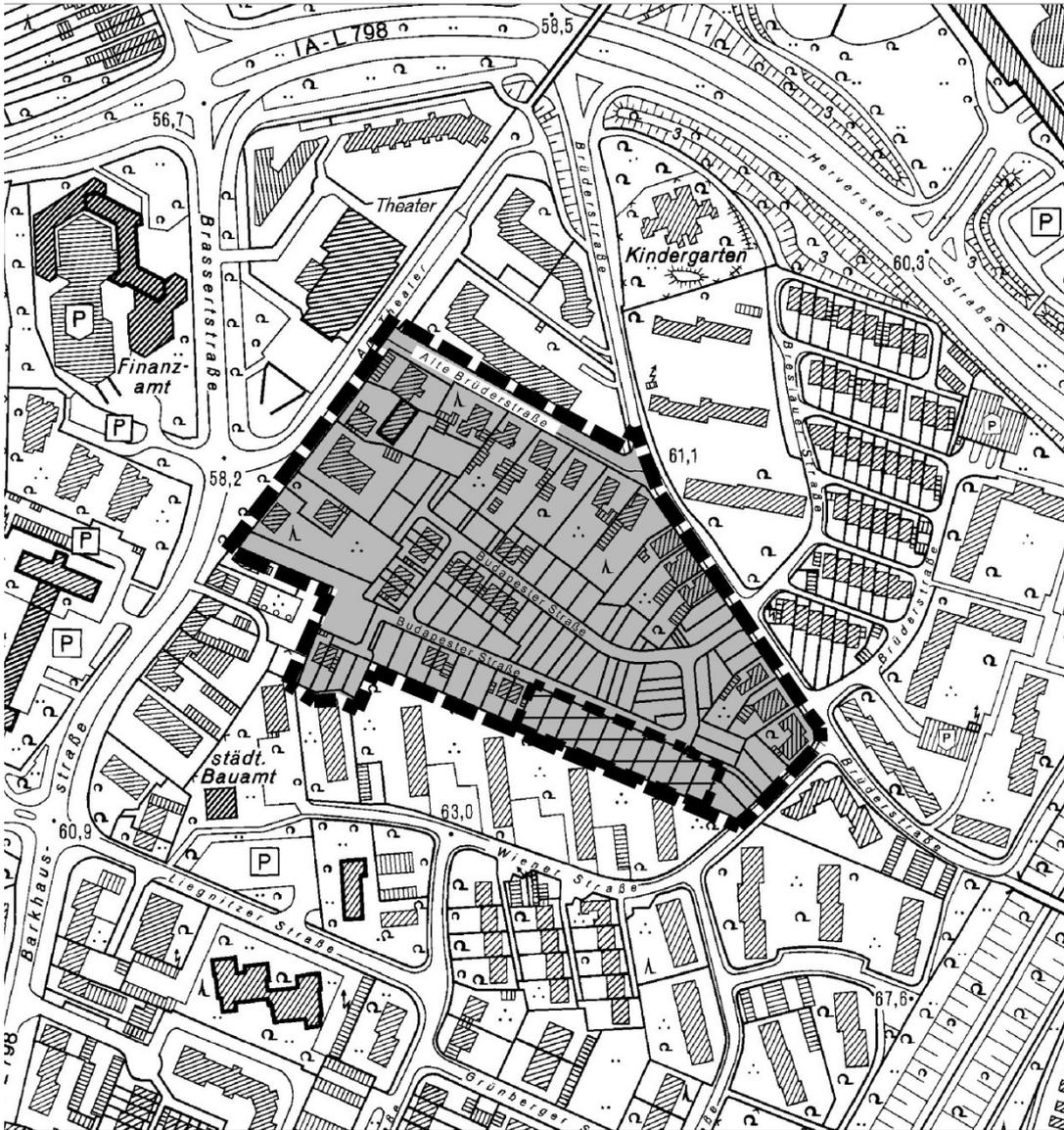
gez.

Werner Arndt

Bürgermeister

Satzung

der Stadt Marl vom 07.08.2013 über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 c für den Bereich südliche der „Alte Brüderstraße“ und der Brüderstraße zwischen der Straße „Am Theater“ und Wiener Straße sowie beidseitig der Budapester Straße



§ 1 Grundsätzliches

Die Gemeinden dürfen durch örtliche Bauvorschriften zur Verwirklichung städtebaulicher und gestalterischer Absichten und Zielsetzungen gemäß §86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen BauONW in der z. Zt. geltenden Fassung besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen stellen.

Das Ziel der nachfolgenden gestalterischen Bauvorschriften ist es, über Maßstäblichkeit, Abstimmung und Einordnung ein harmonisch ausgewogenes Siedlungsbild zu erreichen und vorhandene Elemente und Gestaltungsmerkmale zu erhalten und aufzunehmen.

Es sind Gebäudeeinheiten (z.B. Reihenhauserzeilen, Hausgruppen, Doppelhaushälften und Einzelhäuser) gemeint, wenn in der Formulierung gesamter Baukörper verwendet wird und nicht einzelne Häuser (z.B. ein Reihenhaus, ein Hausgruppenabschnitt oder eine Doppelhaushälfte usw.).

Abkürzungsverzeichnis

OKR = Oberkante Rohdecke		RD = Rohdecke UK = Unterkante
≥= größer gleich	≤=	kleiner gleich

§ 2 Geltungsbereich

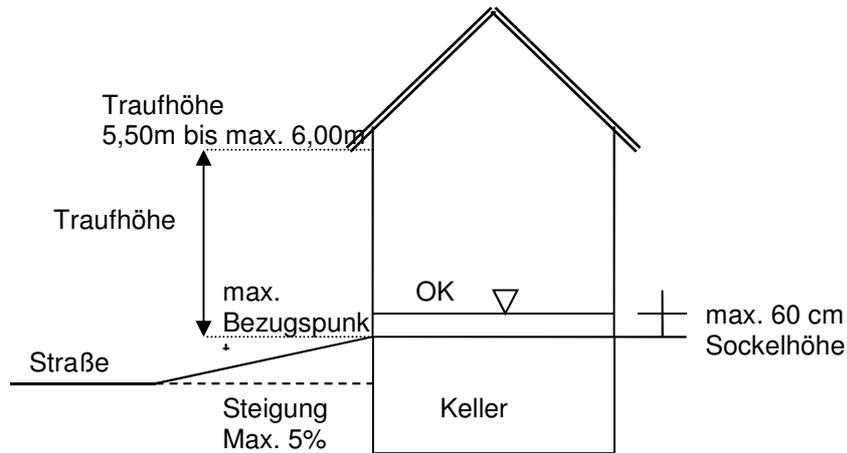
Die Satzung über örtliche Bauvorschriften für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 c Der Geltungsbereich ist auf einem als Anlage zu dieser Satzung gehörendem Plan (Deckblatt) dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist.

Die Satzung über örtliche Bauvorschriften für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 c gilt nicht für den Baubestand entlang der „Alte Brüderstraße“, der Brüderstraße, der Barkhausstraße und der Straße „Am Theater“.

§ 3 Örtliche Bauvorschriften für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen

A. Höhe der Gebäude

1. Bezugspunkt
Der Bezugspunkt ist die Straßenhöhe am Baugrundstück und darf zum Geländepunkt am Haus eine Steigung von 5% in der Vorgartenfläche nicht überschreiten (bei Süderschließung ist dies die Gartenfläche).
2. Sockelhöhe
Der Schnittpunkt des Geländes darf an der vorderen aufgehenden Gebäudewand bis zur Oberkante der Rohdecke im Erdgeschoß höchstens 60 cm betragen.
3. Traufhöhen der Hauptbaukörper
Bei 2-geschossigen Baukörpern ist vom Schnittpunkt der Geländehöhe an der vorderen, zur Straße aufgehenden Gebäudewand bis zur Unterkante der Sparren bzw. Dachkonstruktion an der Gebäudeaußenwand eine Höhe von 5,50 m bis max. 6,35 m einzuhalten.
4. Firstrichtungen
der Dächer parallel zu den Verkehrsflächen.



B. Dächer und Dachformen

1. Dachformen

Es sind an den Hauptbaukörpern nur Sattel- und Krüppelwalmdächer (Abwalmung max. 1/3 der Giebelhöhe) mit mittigen First und Dachneigungen von 34° - 45° zulässig.

In den mit „A“ gekennzeichneten Bauflächen (siehe Beiblatt) sind nur Satteldächer mit einer Dachneigung von 15° zulässig.

2. Dachüberstände

Folgende Dachüberstände sind zulässig:

- max. 60 cm an der Traufe
- max. 30 cm am Ortgang

Bei Balkonen und Fassadenrücksprüngen sind Überschreitungen zulässig. Gemessen wird von der Fassade der Außenwand bis zum waagerechten Dachende.

3. Drempe

Im Dachgeschoß sind Drempe bis zu 1,50 m zulässig. Höhere Drempe sind nur bei Fassadenrücksprüngen zulässig. Gemessen wird von der Oberkante Rohdecke bis zur Fassade der Außenwand.

4. Dachmaterialien

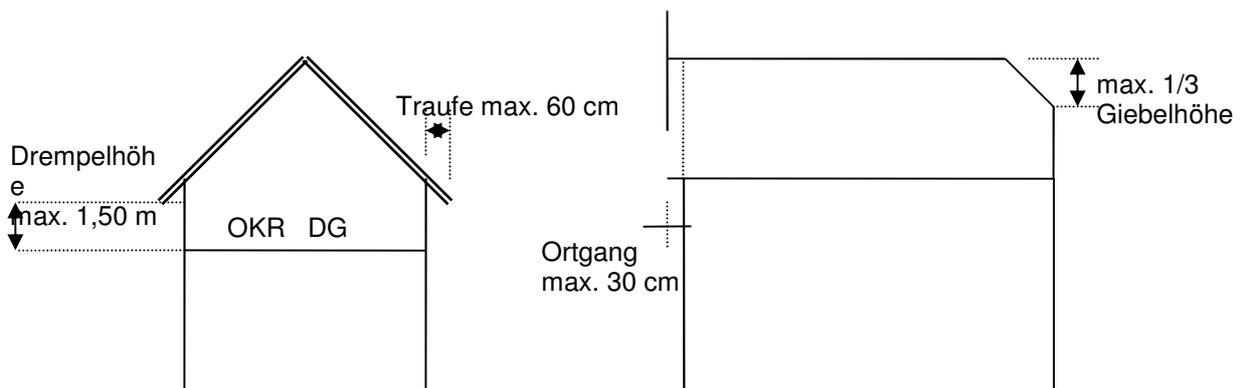
Es sind nur Betondachsteine und Dachziegel in den Farbtönen anthrazit bis schwarz oder rot bis rotbraun zulässig.

Solaranlagen sind zulässig, wenn sie parallel oder bündig in die Dachfläche integriert sind oder maximal 30 cm überstehen.

Dächer, die als Gründächer ausgebildet werden, sind ebenfalls zulässig.

5. Gleichheit der Dächer

Sie sind am gesamten Baukörper in der Konstruktionsform, Dachausbildung und Materialien gleich auszuführen.



C. Dacheinschnitte / Dachaufbauten

1. Allgemeines

An Hauptbaukörpern ist die Errichtung von Dachgauben oder Dacheinschnitten (z.B. für Dachterrassen) zulässig, wenn folgende Anforderungen erfüllt werden:

- An einer Traufseite sind nur Dacheinschnitte oder Dachgauben zulässig.
- Am gesamten Baukörper sind sie in Abmessung, Abständen und in der Ausführung gleich zu errichten.
- Gauben sind nur mit vertikalen Seitenflächen zulässig mit Ausnahme von Gauben mit Schleppdächern.
- Die Gaubenvorderseite ist mit stehenden Fenstern zu versehen, wovon maximal 30% als so genannte "Blindfläche" ausgeführt werden dürfen.

2. Ausbaulängen

An einer Traufe darf die Länge aller Gauben / Dacheinschnitte max. 50% der Trauflänge sein. Einzelne Gauben / Dacheinschnitte dürfen max. 30% der Trauflänge breit sein.

An einzelnen Doppelhaushälften oder Reihenhäusern darf die Länge der Dreiecks-, Satteldach- oder Schleppdachgauben ebenfalls max. 50% der Trauflänge betragen.

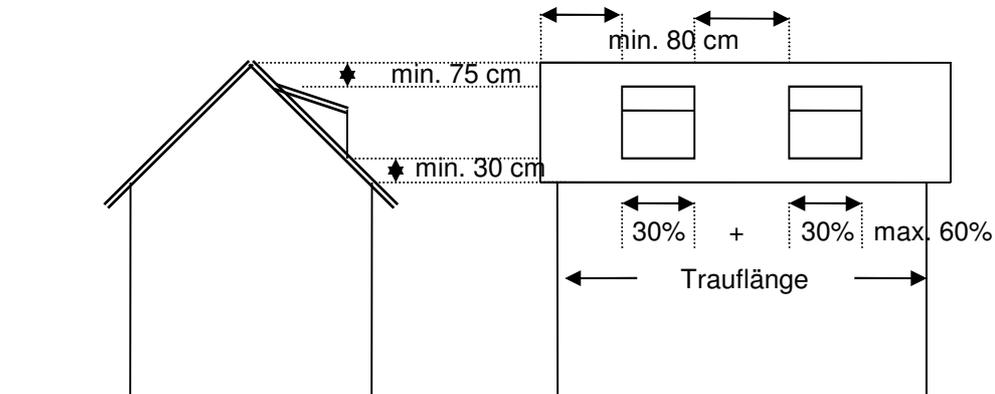
Gebäuderücksprünge und seitliche Dachüberstände werden nicht zur Trauflänge zugerechnet.

3. Abstände

Von der Außenwand der Fassade bis zum Gaubenfuß muss der Abstand min. 30 cm und min. 2 Pfannenreihen betragen.

Zwischen Gauben und Dacheinschnitten und bis zur Fassade der Giebelwand muss der seitliche Abstand min. 80 cm betragen.

Der Abstand vom höchsten Punkt des Daches einer Gaube/Dacheinschnitt muss bis zum First des Hauses min. 75 cm betragen (senkrecht gemessen).



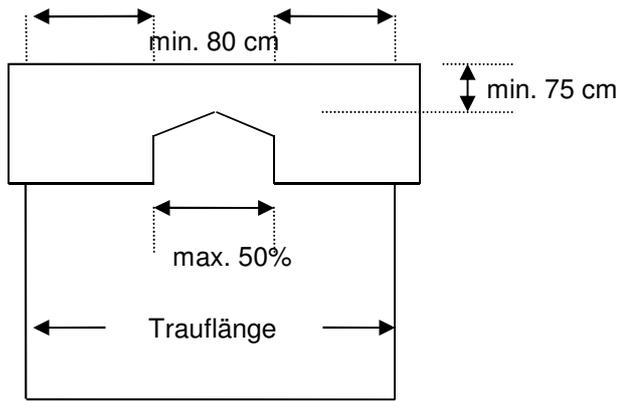
4. Zwerggiebel in Fassadenverlängerung

Sie dürfen max. 50% der Trauflänge einer Gebäudeseite betragen.

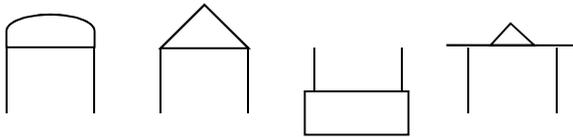
Der seitliche Abstand zur Fassade der Giebelwand oder untereinander muss min. 80 cm sein.

Einzelne Zwerggiebel in Fassadenverlängerung dürfen max. 50% der Trauflänge einer Gebäudeseite breit sein. Seitliche Dachüberstände werden nicht mitgemessen.

Der Abstand vom höchsten Punkt des Daches eines Zwerggiebels zum First des Hauptdaches muss min. 75 cm betragen.



5. Dächer von Zwerggiebeln in Fassadenverlängerung
 Sie sind am gesamten Baukörper (siehe § 1 Grundsätzliches) gleich auszuführen.
 An verschiedenen Baukörpern sind folgende Dachformen von Zwerggiebeln in Fassadenverlängerungen möglich.



6. Dachflächenfenster
 Sind zulässig, wenn sie bündig mit der Dachoberfläche abschließen bzw. max. 30 cm überstehen.

D. Fassaden

1. Allgemeines
 Es sind nur senkrecht ausgeführte Fassaden zulässig.
2. Fenster / Öffnungen
 Sie sind senkrecht stehend auszuführen. Ausnahmen bilden Belichtungsöffnungen in Spitzgiebeln. Hier sind auch Dreiecks-, Kreis- oder Halbkreisformen zulässig.
3. Vorbauten / Vor- und Rücksprünge
 Sie sollen min. 1/4 und max. 2/3 einer Gebäudeseite betragen. Die Mindesttiefe von der Fassade soll min. 50 cm und max. 3,50 m sein.
 Einzelne oder mehrere Vorbauten dürfen bis zu einer Länge von 50% der Gebäudelänge ausgeführt werden.
 An Traufseiten beträgt die max. Breite 3,50 m. Satteldächer an Vorbauten sind senkrecht zur Hauptdachfläche und mit einer Dachneigung von 40° bis 45° auszuführen.
 Vorbauten mit Satteldächern können bei Doppelhäusern auch zusammengefasst auf der gemeinsamen Grenze errichtet werden.
 Falls mehrere Vorbauten an einem Gebäude errichtet werden sind diese symmetrisch zu errichten.
4. Fassadenmaterial und Farbgebung
 Sie muss am gesamten Baukörper in Farbe und Material gleich sein bzw. die Kombination der Materialien muss gleich sein.
 Klinker- bzw. Ziegelbauten sind in den Farbtönen rotblaubunt, rot bis rotbraun oder weiß an den jeweiligen Gebäuden zulässig.
 Putzbauten sind in den Farbtönen rot bis rotbraun, ockerfarbig sowie weiß oder in aufgehellten Farbtönen der genannten Farben zulässig.

Holzfassaden sollen in der Farbgebung den vorgenannten Farben gleichen.

Die gewählten Materialien müssen an geschlossenen Seiten min. 1/2 der jeweiligen Außenfassade bestimmen.

Kombination sind nur jeweils mit Putz in weißer Farbe, lasierten Verbretterungen in den Farbtönen rot bis rotbraun, dunkelgrün, dunkelbraun, schiefer oder naturfarbig oder kleinformatigen Vorhangplatten (max. 30 x 30 cm) in den Farbtönen rot-rotbraun oder schieferfarbig auf den verbleibenden Flächen zulässig.

E. Zufahrten und Garagen

Die Höhenlage an Nachbargrenzen von Zufahrten und Garagen ist aufeinander abzustimmen. Der max. Höhenunterschied darf 20 cm nicht überschreiten.

Fassaden von Garagen sind in Materialien und Farbgebung den jeweiligen Hauptgebäuden anzupassen. Grenzständige Bauteile (Grenzwände) sind davon ausgenommen.

Im Einfahrtsbereich zur Brüderstraße sind die Garagen zur öffentlichen Verkehrsfläche an der Wandfläche zu min. 2/3 dicht mit immergrünen Rankgewächsen oder Laubhecken zu begrünen.

F. Einfriedungen

Einfriedungen von Vorgärten sind nicht zulässig.

Sichtschutzwände zur Terrassenbegrenzung an Doppel- und Reihenhäusern dürfen max. 2,00m hoch und max. 4,00 m lang sein. Sie dürfen aus Putz-, Klinkermauerwerk, Holz oder Aluminiumlamellen dem Gebäude angepasst, errichtet werden.

Einfriedungen zur Nachbargrenze sind bis zu einer Höhe von 1,60m als senkrecht offene Latten- oder Spiegelzäune, bis zu einer Höhe von 1,80m als Laubhecken oder bis zu einer Höhe von 1,60m als Stahlgitter- oder Maschendrahtzaun zulässig. Zäune sind durch Rankgewächse oder Laubhecken einzugrünen.

Hausgartenabgrenzungen außerhalb der Vorgärten sind inkl. der Gründung von der Verkehrsfläche zurückversetzt anzuordnen. Sie dürfen bis zu einer Höhe von 1,60m als Stahlgitter- oder Maschendrahtzaun oder bis zu einer Höhe von 1,80 m als Laubhecken ausgeführt werden.

G. Garten- und Gerätehäuschen, Unterstände für Kaminholz und Gewächshäuser

Garten- und Gerätehäuschen, Unterstände für Kaminholz und Gewächshäuser sind min. 0,50 m von der Verkehrsfläche zurückversetzt anzuordnen und sind zur Verkehrsfläche hin mit Rankgewächsen oder Laubhecken einzugrünen.

§ 4

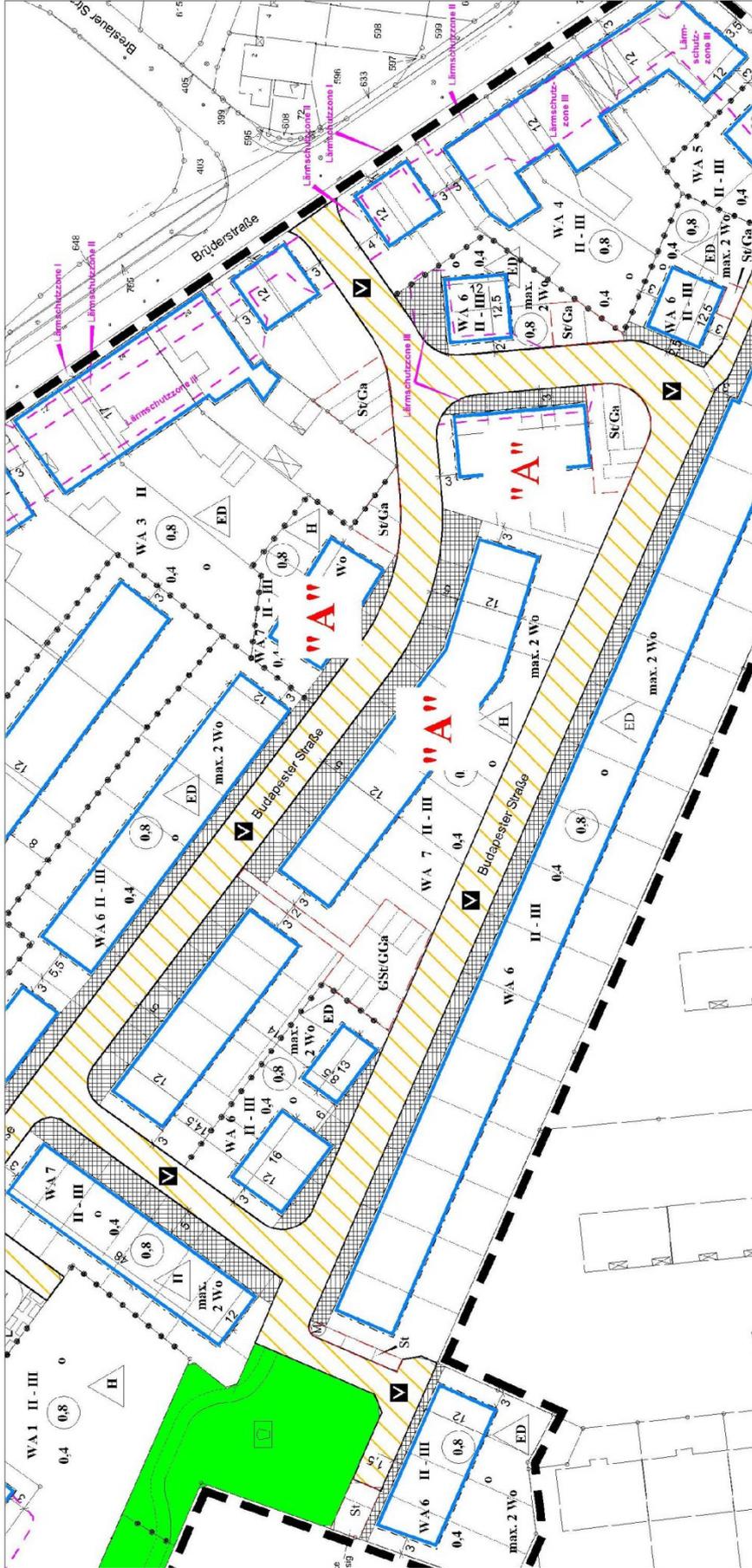
Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die im § 3 genannten Regelungen dieser Gestaltungssatzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 84 der BauONW, § 5 in Kraft treten.

§ 5

Inkrafttreten

Die Gestaltungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl in Kraft.



Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 7 c

Anlageplan zur Satzung der Stadt Marl vom ...2013 über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 c für den Bereich südliche der „Alte Brüderstraße“ und der Brüderstraße zwischen der Straße „Am Theater“ und Wiener Straße sowie beidseitig der Budapester Straße

Maßstab 1 : 1.000



"A" = Kennzeichnung der überbaubaren Flächen (siehe Gestaltungssatzung)